

ALLGEMEINE FÖRDERUNGSRICHTLINIE DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG (AFRL)

§ 1

B e g r i f f

- (1) Förderungen im Sinne dieser Richtlinie sind Darlehen, Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse, andere Geldzuwendungen sowie sonstige geldwerte Leistungen, die das Land Vorarlberg natürlichen oder juristischen Personen für eine bereits erbrachte oder beabsichtigte Leistung, die als förderungswürdig bewertet wird, gewährt, ohne dafür eine angemessene geldwerte Gegenleistung zu erhalten.
- (2) Diese Richtlinie gilt nicht für Förderungen die gesetzlich oder in Sonderrichtlinien geregelt sind.

§ 2

F ö r d e r u n g s w ü r d i g e L e i s t u n g

Eine Leistung ist als förderungswürdig zu bewerten, wenn sie geeignet ist, den sozialen, gesundheitlichen, kulturellen oder wirtschaftlichen Interessen der Bevölkerung des Landes im besonderen Maße zu dienen oder sonst zur Sicherung oder Steigerung des Gemeinwohles innerhalb oder außerhalb des Landes beiträgt.

§ 3

A u s m a ß d e r F ö r d e r u n g

- (1) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagsstelle stehen.
- (2) Der Einsatz der Landesmittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit muss gewährleistet sein.

§ 4

A n s u c h e n

- (1) Förderungen dürfen nur auf Grund schriftlicher Ansuchen gewährt werden.
- (2) Wenn es nach Art oder Umfang der zu fördernden Leistung notwendig erscheint, ist vom Förderungswerber die finanzielle Sicherstellung der zu fördernden Leistung darzulegen (Finanzierungsplan).
- (3) Der Förderungswerber ist zu verpflichten, im Förderungsansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen.

§ 5

Notifikationspflicht

Für Förderungen, die nach Art. 87 EG-Vertrag wettbewerbsrelevant sind, müssen die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben betreffend die Notifikation an die Europäische Kommission eingehalten werden. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist im Wege der für Europaangelegenheiten zuständigen Abteilung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung von der beabsichtigten Gewährung von wettbewerbsverfälschenden Förderungen, die den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen, zu unterrichten. Eine solche Förderung darf erst zuerkannt werden, wenn entweder die Fristen nach dem gemeinschaftsrechtlichen Wettbewerbsrecht verstrichen sind oder die Kommission eine abschließende positive Entscheidung getroffen hat.

§ 6

Förderungszusage (Zusicherung)

- (1) Die Zusage der Förderung hat schriftlich zu erfolgen und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.
- (2) In der Förderungszusage ist nach Möglichkeit auszubedingen, dass
 - a) der Förderungswerber den Organen des Landes Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen hat,
 - b) der Förderungswerber der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle über die Ausführung des Vorhabens zu berichten sowie den schriftlichen Verwendungsnachweis der Förderung mit Originalrechnungen samt den Originalzahlungsnachweisen und einen Gesamtfinanzierungsnachweis über das geförderte Vorhaben zu übermitteln hat,
 - c) der Förderungswerber künftige Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle gleichzeitig mit der Antragstellung mitzuteilen hat,
 - d) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn
 1. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde, oder
 2. die geförderte Leistung aus Verschulden des Förderungswerbers nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird, oder
 3. die Förderung widmungswidrig verwendet wird, oder
 4. Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden, oder

5. über das Vermögen des Förderungswerbers ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. mangels Deckung abgewiesen wurde, oder
6. erkennbar wird, dass die Rückzahlung des geförderten oder gewährten Darlehens nicht mehr gesichert erscheint oder
7. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.

(3) Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 2 lit d zurückzuzahlen sind, sind vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. I § 1 Abs. 2 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig zu verzinsen. In die Förderungszusage ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

§ 7

Darlehen (Kredit)

(1) Die Förderung durch Darlehen darf nur erfolgen, wenn die Rückzahlung gewährleistet erscheint und die Beibringung einer Sicherstellung vereinbart wird. Eine Sicherstellung ist nicht erforderlich, wenn über die Einbringlichkeit der Darlehensforderung keine Zweifel bestehen.

(2) Das Darlehen und damit zusammenhängende Fragen der Darlehensrückzahlung bedürfen einer vertraglichen Regelung. Dabei sind die Bestimmungen des § 6 Abs 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.

§ 8

Kennzeichnung von Unterlagen

Die für die Gewährung der Förderung vorgelegten Originalrechnungen und sonstigen Originalunterlagen sind in geeigneter Weise (zB mittels einer Stampiglie) zu kennzeichnen um unzulässigen Mehrfachförderungen entgegenzuwirken.

§ 9

Förderungsevidenz

Die von der jeweiligen Dienststelle oder Abteilung gewährten Förderungen sind bei der vergebenden Abteilung oder Dienststelle zentral zu erfassen.

§ 10

Kontrolle

(1) Förderungen sind von der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.

(2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen hat durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch stichprobenartige Kontrollen an Ort und Stelle (Augenschein) zu erfolgen. Die Kontrolldichte solcher stichprobenartiger Kontrollen an Ort und Stelle hat sich nach dem Gefahrenpotential einer missbräuchlichen Förderungsverwendung sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu richten.

(3) Über jeden Augenschein ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:

- a) Datum und Ort der Kontrolle,
- b) Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens),
- c) Höhe der gewährten Förderung,
- d) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw kontrolliert wurde (zB gefördertes Objekt wurde eingesehen, Rechnungen wurden eingesehen und kopiert bzw kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen),
- e) allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben,
- f) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen,
- g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,
- h) Zeitdauer der Kontrolle,
- i) Name und Unterschrift des Kontrollierenden.

(4) Die Abs 1 bis 3 sind auf Förderungen, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Institutionen gesichert sind, nicht anzuwenden.

§ 11

F ö r d e r u n g s m i s s b r a u c h

Der Förderungswerber ist in der Förderungszusage darauf hinzuweisen, dass sich derjenige, der eine ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar macht. Die für die Gewährung von Förderungen zuständigen Abteilungen und Dienststellen sind gemäß § 84 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Staatsanwaltschaft oder eine Sicherheitsbehörde verpflichtet.

§ 12

A u s n a h m e n (B a g a t e l l f ö r d e r u n g e n)

In besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Förderungen bis einschließlich EURO 500 (ATS 6.880,15) sind Abweichungen von den §§ 6 Abs 2 lit b, 10 und 11 erster Satz dieser Richtlinie zulässig. Die Gründe für ein solches Abweichen sind schriftlich festzuhalten.

§ 13

Verwendung von Begriffen

Soweit in dieser allgemeinen Förderungsrichtlinie Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt mit Ausnahme des § 9 am 1.1.2000 in Kraft. Auf Förderungen, bei denen die Zusage vor diesem Zeitpunkt erteilt worden ist, sind nur die §§ 10 und 11 anzuwenden.
- (2) Der § 9 in der am 30.5.2000 geänderten Fassung tritt am 1.1.2001 in Kraft.
- (3) Die am 30.5.2000 beschlossenen Änderungen in den §§ 1, 6, 10, 12, 13 und 14 treten rückwirkend mit 1.1.2000 in Kraft.
- (4) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie treten die Allgemeinen Förderungsrichtlinien der Vorarlberger Landesregierung vom 7. 9.1982 außer Kraft.

Bregenz, am 30. Mai 2000

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landeshauptmann
Dr Herbert Sausgruber